
Rechtsverordnung

über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen (Taxentarif) für den Kreis Steinfurt vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, vom 16.12.2014

Kreistag: 20.12.2004

Kreistag: 27.10.2008

Kreistag: 29.10.2012

Kreistag: 15.12.2014

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) i. V. m. § 4 der Verordnung über die zuständigen Behörden und die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach PBefG vom 30.03.1990 (GV NW S. 247), geändert durch Artikel 184 des Dritten Befristungsgesetzes vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 306), hat der Kreistag des Kreises Steinfurt in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende 13. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, beschlossen:

§ 1

- (1) Die Errechnung des Fahrpreises für die Beförderung von Personen mit Taxen hat unter Verwendung eines Fahrpreisanzeigers (Taxameteruhr) unabhängig von der Zahl der zu befördernden Personen zu erfolgen.
- (2) Ist ein Fahrpreisanzeiger gestört, so ist er unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, wiederherstellen zu lassen. Diese Verpflichtung obliegt sowohl den Taxenunternnehmern als auch den Taxifahrern.

§ 2

- (1) Der nachstehende Tarif gilt für das Pflichtfahrgebiet. Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Kreises Steinfurt.

- (2) Die Beförderung von Fahrgästen durch Taxen hat nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen. Fahrten, die über die Grenzen des Pflichtfahrgebietes hinausgehen, unterliegen für die gesamte Fahrstrecke nicht diesem Tarif. Sie können frei vereinbart werden.
- (3) Innerhalb des Pflichtfahrgebietes setzt sich das Beförderungsentgelt zusammen aus:
1. In der Zeit von 06.00 bis 22.00 Uhr
 - a) dem Grundpreis von 3,20 €,
 - b) einer Kilometergebühr von 2,00 €,
 2. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
 - a) dem Grundpreis von 3,60 €
 - b) einer Kilometergebühr von 2,10 €,
- Wartezeiten sind zu vergüten mit
- a) dem Grundpreis entsprechend § 2 Abs. 3 und
 - b) einer Gebühr von 32,00 € je Stunde,
3. Für Fahrten zum Bestellort, die nicht gem. § 4 Abs. 1 und 2 unentgeltlich durchzuführen sind, wird folgender Tarif festgesetzt:
- a.) In der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr
je km 1,00 €
 - b.) In der Zeit von 22.00 bis 6.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen
je km 1,05 €.
4. Bei Bestellung und beim Transport von mehr als 4 Fahrgästen in einer Großraumtaxe wird ein Zuschlag von 5,00 € auf den Grundpreis berechnet.

Der Grundpreis entfällt, wenn er bereits für eine Fahrtstrecke erhoben wurde. Der Fahrpreis wird unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen berechnet. Die Berechnung der Gebühr für die Wartezeit hat ausschließlich durch den Fahrpreisanzeiger zu erfolgen. Die Tarifumschaltung erfolgt automatisch.

§ 3

Im Falle der Störung des Fahrpreisanzeigers richtet sich die Berechnung der Beförderungsentgelte gleichfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung. Es sind jedoch nur volle Kilometer anzurechnen.

§ 4

- (1) Die Anfahrt zum Bestellort hat innerhalb des Betriebssitzes oder Standplatzes unentgeltlich zu erfolgen.
- (2) Unentgeltlich hat die Anfahrt auch außerhalb des in Abs. 1 genannten Bereichs zu erfolgen, wenn die anschließende Besetztfahrt in die Ortschaft des Betriebssitzes bzw. Standplatzes des Taxis zurückführt oder sie durchfahren wird.
- (3) Für Fahrten zum Bestellort, die nicht von Abs. 1 bzw. 2 erfasst werden, ist ein Beförderungsentgelt gem. § 2 Abs.3 Ziffer 3 zu erheben.

§ 5

Der Taxifahrer ist verpflichtet, dem Fahrgast auf Verlangen eine Quittung über den Fahrpreis unter kurzer Angabe der Fahrstrecke zu erteilen.

§ 6

Kommt aus irgendwelchen vom Besteller zu vertretenden Gründen die Fahrt nach Auftragserteilung nicht zur Durchführung, ist der doppelte Grundpreis zu zahlen, jedoch nur dann, wenn bereits eine Fahrt zum Bestellort durchgeführt wurde.

§ 7

- (1) Sondervereinbarungen für den Pflichtfahrbereich im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 6 PBefG sind nur unter Beachtung der Bestimmungen des § 51 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 PBefG zulässig.

- (2) Soweit entsprechende Verträge abgeschlossen werden, sind diese vor Anwendung dem Kreis Steinfurt anzuzeigen.

§ 8

Der Text der Taxentarifverordnung ist in der Taxe mitzuführen und auf Verlangen dem Fahrgast vorzulegen.

§ 9

Zuwiderhandlungen gegen diese allgemeinverbindliche Anordnung können gem. § 61 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften mit einer Geldbuße oder Strafe bedroht sind.

§ 10

Die Änderungsverordnung zur Taxentarifverordnung tritt am 01.02.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 13. Änderung der Taxentarifverordnung vom 18.12.1975, zuletzt geändert am 01.12.2012, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Absatz 6 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

-
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Steinfurt, den 16. Dezember 2014

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az. 10/1 – 10.20.15
gez. Thomas Kubendorff
Landrat

Veröffentlichungshinweis:
Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 45/2014 vom 18.12.2014